

Übersicht: Welche Kosten dürfen bei Wohnraummietverhältnissen nicht umgelegt werden?

- Reparaturkosten
- Anschaffungskosten zum Beispiel für Glühbirnen
- Zinsen, Erbbauzinsen, Kapitalkosten
- Bankgebühren
- Rechtsschutzversicherungen
- Reparaturkostenversicherungen
- Reparaturkostenanteil in Vollwartungsverträgen
- Kosten für Wachdienst
- Verwaltungskosten
- Portokosten
- Büromaterial
- Instandhaltungsrücklagen
- Erschließungskosten, beispielsweise Kanalanschlussgebühren

Die Liste ist nicht vollständig. Bei Gewerbemietverhältnissen ist es dagegen zulässig, die Umlage einzelner Positionen mietvertraglich zu vereinbaren (Kapitel 2.19).